

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 23.02.2012
Dezernat I	Amt Amt 31	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0047/12

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.03.2012	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	03.04.2012	öffentlich
Stadtrat	12.04.2012	öffentlich

Thema: Umsetzung der Hochwassernachsorgemaßnahmen im ostelbischen Raum der Landeshauptstadt Magdeburg - Förderrichtlinie "Maßnahmen gegen Vernässung und Erosion"

Auf einer Informationsveranstaltung am 08. Februar 2012 informierte der Minister für Landwirtschaft und Umwelt Dr. Hermann Onko Aeikens Kommunalvertreter über ein 30-Millionen Euro – Programm zur Bekämpfung von Vernässungsproblemen.

Grundlage dieses Programms stellt die **„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion im Land Sachsen-Anhalt“** dar.

Seit dem Jahre 2010 treten hohe Grundwasserstände und Vernässungen in vielen Regionen des Landes Sachsen-Anhalt sowie auch vermehrt in der Landeshauptstadt Magdeburg auf. Diese Situation führt vielerorts zu Einschränkungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von baulichen Anlagen und von Grundstücken. Die Vernässung betrifft privates und öffentliches Eigentum ebenso wie landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzte Flächen. Im Zuge der Erfassungen und Abgrenzung dieser Vernässungserscheinungen sind über 7.200 Erfassungsbögen beim Landesverwaltungsamt eingegangen. Unter der Beteiligung der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden sowie ALFF liegen nun 1902 konkrete Maßnahmevorlage beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vor.

Das Land möchte mit diesem Fond die Gemeinden, Landkreise bzw. kreisfreien Städte zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosionen unterstützen. Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt ist die zuständige Zuwendungsbehörde.

Gegenstand der Förderung können sowohl Konzepte und Planungen mit bis zu 80 %, als auch investive Maßnahmen mit bis zu 65 % sein.

Dabei beträgt die Höhe der Zuwendung je Maßnahme grundsätzlich höchstens 1.000.000 Euro. Förderfähig sind die Aufwendungen für den Ausbau von Gewässern 2. Ordnung.

Dies betrifft sowohl die Herstellung neuer Gewässer, die Wiederherstellung ehemals vorhandener bzw. die wesentliche Umgestaltung von Gewässern 2. Ordnung.

Des Weiteren werden auch wasserwirtschaftliche Anlagen wie Schöpfwerke, Siele und Absperrbauwerke, soweit diese der Verbesserung des Wasserabflusses dienen, gefördert. Das Umweltamt prüft derzeit mit dem Unterhaltungsverband Ehle-Ihle, ob für nachfolgende Maßnahmen ein entsprechender Fördermittelantrag gestellt werden kann.

1. Ausbau Prester Gräben (Gräben E, F und Presterverbindungsgraben),
2. Ausbau des Furtlakengrabensystems bis zum Durchlass „An der Lake“,
3. Ausbau Furtlake (Abschnitt Steingraben) bis Steingrabensiel und Errichtung eines Schöpfwerkes.

Inwieweit für den westelbischen Raum konkrete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Minderung von Vernässungen sinnvoll und nachhaltig sind und welche demzufolge beantragt werden sollen, wird aus dem Ergebnis des Gutachtens der Firma FUGRO (Termin: 30.06.2012) resultieren.

Holger Platz